

## Anlage 2.2.9 - Andienungsrecht

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer rechtzeitig zu informieren, bevor er hinsichtlich des Restgrundstücks mit einem Dritten einen Kaufvertrag abschließt. Hierzu hat der Verkäufer dem Käufer den angestrebten Kaufpreis sowie die wesentlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des beabsichtigten Verkaufs schriftlich oder in Textform mitzuteilen („**Absichtsanzeige**“).

Der Käufer ist berechtigt, dem Verkäufer innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Absichtsanzeige schriftlich oder in Textform mitzuteilen, dass er Interesse am Erwerb des Restgrundstücks zu den in der Absichtsanzeige genannten oder für den Verkäufer wirtschaftlich mindestens gleichwertigen Bedingungen hat („**Ankaufswunsch**“).

Im Falle eines fristgerechten Ankaufswunsches sind die Parteien verpflichtet, für einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Wochen ernsthaft und nach Treu und Glauben über den Abschluss eines Kaufvertrages über das Restgrundstück zu verhandeln. Während dieses Zeitraums darf der Verkäufer mit einem Dritten keinen Kaufvertrag über das Restgrundstück abschließen.

Kommt innerhalb dieses Zeitraums kein Kaufvertrag mit dem Käufer zustande, ist der Verkäufer berechtigt, das Restgrundstück an einen Dritten zu veräußern. Der Verkäufer darf das Restgrundstück jedoch nicht zu einem mehr als 5% niedrigeren Kaufpreis, als in der Absichtsanzeige mitgeteilt, veräußern, ohne dem Käufer diese geänderten Bedingungen zuvor schriftlich oder in Textform mitzuteilen und ihm erneut eine Frist von sechs (6) Wochen zur Abgabe eines entsprechenden Erwerbsangebots einzuräumen.

Eine Verpflichtung des Verkäufers zum Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Käufer wird hierdurch nicht begründet.